

1. Änderung der Hebesatzsatzung für die Stadt Ilsenburg (Harz)

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ilsenburg (Harz).

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22. November 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) werden für die Stadt Ilsenburg (Harz) einschließlich ihrer Ortsteile wie folgt geändert und festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | | |
|---|-------------|-----|---------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | von 300 v.H | auf | 350 v.H |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) | von 400 v.H | auf | 450 v.H |

2. Gewerbesteuer

	von 350 v.H.	auf	400 v.H.
--	--------------	-----	----------

§ 2

Die vorstehenden geänderten Hebesätze gelten erstmals für das Haushaltsjahr 2018.

§3 (unverändert)

Sofern keine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird, bleiben die festgesetzten Hebesätze auch nach Ablauf des vorgesehenen Geltungszeitraums wirksam.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ilsenburg, den 22.11.2017

Loeffke
Bürgermeister

Siegel